

## Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals</li> <li>2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen</li> <li>3) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals</li> </ol>
<b>KOM-Nr.:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) COM (2021) 725 final</li> <li>2) COM (2021) 723 final</li> <li>3) COM (2021) 724 final</li> </ol>
<b>BR-Drucksache:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) 42/22</li> <li>2) 45/22</li> <li>3) 47/22</li> </ol>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM, 615-001
<b>Zielsetzung:</b>	Vereinfachung der Informationsbeschaffung zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion. Das Zugangsportale soll EU-weiten Zugang zu von Unternehmen veröffentlichten Informationen bieten.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p><u>Hintergrund:</u> Im September 2020 veröffentlichte die EU-Kommission einen neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion. Zur Umsetzung der dort benannten Ziele hat die EU-Kommission insgesamt 16 Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählt als eine der ersten wichtigen Maßnahmen die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten. Dieser soll einen nahtlosen Zugriff zu Finanzdaten und Nachhaltigkeitsdaten der Unternehmen ermöglichen.</p> <p><u>Wesentlicher Inhalt:</u> Das nunmehr aus drei Teilen bestehende Legis-</p>

	<p>lativvorhaben ist ein Gesamtpaket, das diese Maßnahme umsetzt.</p> <p>Mit 2) soll ein „European Single Access Points“ (ESAP) erschaffen werden, also eine Art einheitliche zentrale Datenbank für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensdaten.</p> <p>Die Legislativvorschläge zu 1) und zu 2) sehen als sog. „Omnibus-Verordnung“ und „Omnibus-Richtlinie“ Änderungen an bereits bestehenden Verordnungen und Richtlinien vor, damit die dort jeweils vorgesehenen Meldedaten nunmehr in das ESAP einfließen können. Hierzu zählen z.B. die Bilanz-Richtlinie, die CRD (Eigenkapitalrichtlinie), die Transparenz-Richtlinie und die Aktionärsrechte-Richtlinie sowie die CRR (Eigenkapitalverordnung), Marktmissbrauchsverordnung oder Verordnung über Ratingagenturen u.v.m..</p> <p>Es werden keine neuen Meldepflichten geschaffen, sondern auf bereits bestehenden Offenlegungspflichten aufgebaut, die in der Omnibus-Verordnung und der Omnibus-Richtlinie dargelegt sind. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA soll die Plattform aufbauen und verwalten. Die über das ESAP von der ESMA öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollen von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind (ergeben sich aus den jeweiligen bestehenden Regelungen). Der Aufbau des ESAP soll dabei zeitlich gestaffelt erfolgen. Zunächst soll die ESMA bis zum 31.12.2024 das zentrale Zugangportal einrichten. Außerdem sollen Informationen auch auf freiwilliger Basis in ESAP veröffentlicht werden dürfen. Dies soll v.a. nicht-börsennotierten Unternehmen, einschließlich KMU, eine größere Sichtbarkeit verschaffen und einen erleichterten Kapitalzugang verschaffen. Parallel zur Veröffentlichung des Legislativvorschlags hat die EU-Kommission ein Konsultationsverfahren eröffnet, bei dem bis zum 29.03.22 Rückmeldungen möglich sind.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.</p> <p>Rechtsgrundlage der Verordnungsvorschläge</p>

	<p>bildet Art. 114 AEUV, Rechtsgrundlagen der Richtlinie sind Art. 50, 53, 62 und 114 AEUV. Die Ziele der Verordnungs- und Richtlinienvorschläge können von den Mitgliedsstaaten allein im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen nicht in dem Maß verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU. Der derzeit vorhandene Spielraum bei den vorzunehmenden Meldemechanismen und Formaten muss für eine einheitliche Datenbank zentral koordiniert, bzw. vorgegeben werden. Neue inhaltliche Meldepflichten sieht das Legislativpaket nicht vor.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Plenum: unbekannt Ausschüsse Bundesrat (soweit TO bereits bekannt): U (nur 45/22 und 47/22): 24.02.22 EU: unbekannt Fz: unbekannt Wi: unbekannt In (nur 45/22 und 47/22): unbekannt</li> <li>b) unbekannt</li> <li>c) unbekannt</li> </ul>